



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdem man bishero mißfällig angemercket/ daß bey denen Domainen-Bauten und Reparationen, allerhand Unordnungen auch darinn vorgegangen / daß theils Annehmer für die ihnen nach denen getroffenen Verdingen beahlet Van-Gelder/ und unzeitiglich verabfolgtes Van-Holz/ keine Caution geleistet / und dadurch Anlaß genommen den Van liegen zu lassen / und das empfangene Geld und Holz zu mißbräuchen: Als wird um solchem Unwesen abzuwehffen / dem

1. Uns künfftig jedesmahl dahin zu sehen / daß bey denen Bauten und Reparationen keine andere/ als tüchtige und davor bekandte Entrepreneurs, angenommen werden;
2. Welche sodann in Termino des Verdings/ entweder aus eigenem Vermögen Caution machen / oder einen solchen Bürgen stellen / wobey die Van- und Forst-Cassen ihre erforderete Sicherheit finden/ und wovon in dem anhero einlaufenden Verdings-Protocollo, jedesmahl zugleich zuverlässige Anweisung geschehen muß; Welchemnach
3. besonders der Land-Baumeister dahin zu sorgen hat / daß jeder Annehmer die ratificirte Bauten und Reparaturen in einer Suite, bey der dann bequemsten Jahres-Zeit bestetmäßig und rechtschaffen verfertigen müsse/ und zwar dieses in der des Endes in denen Verdings-Vorwarden fest zu bestimmenden gewissen Zeit/ widrigenfalls solches alles uns besonders dem Land-Van-Meister/ zur schweren Verantwortung geräuden/ und der Regrets, wegen des denen Königl. Van- und Forst-Cassen zu verursachenden Schadens/ an den gedachten Land-Van-Meister sowohl/ als auch an den mit schuldig befindenden Haupt-Pächter/ oder Land-Van-Schreiber/ genommen werden soll/ weßhalb, also dieselbe für Schaden hiemit gewarnt werden.

Signaturum Cleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 18. August. 1749.

D. E. M. v. Vesset Müng. Schmis. J. C. Wollmüde Durham. Colberg. A. D. v. Kaeffel. W. Kappard. Gazall. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

An alle Haupt-Pächtere in Cleve und Markt / item an die Land-Van-Meistere und Land-Van-Schreibere/ wegen der von Annehmern derer Bauten und Reparationen zu befolgenden Caution,

Ritmeier.



Handwritten title or header at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

First paragraph of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Second paragraph of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Third paragraph of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth paragraph of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fifth paragraph of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Small handwritten text or signature at the bottom right of the page.

Small handwritten text or signature at the bottom left of the page.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Nachdem man bishero mißfällig angemercket/ daß bey denen Domainen-Bauten und Reparationen, allerhand Unordnungen auch darinn vorgegangen / daß theils Annehmere für die ihnen nach denen getroffenen Verdingen bezahlte Bau-Gelder/ und unentgeltlich verabsoltes Bau-Holz/ keine Caution geleistet / und dadurch Anlaß genommen/ den Bau liegen zu lassen / und das empfangene Geld und Holz zu mißbrauchen: Als wird um solchem Unwesen abzuhelffen/ dem hierdurch anbefohlen:

1. Uns künfftige jedesmahl dahin zu sehen / daß bey denen Bauten und Reparationen keine andere/ als tüchtige und davor bekandte Entrepreneurs, angenommen werden;
2. Welche sodann in Termino des Verdings/ entweder aus eigenem Vermögen Caution machen/ oder einen solchen Bürgen stellen / wobey die Bau- und Forst-Cassen ihre erforderete Sicherheit finden/ und wovon in dem anhero einzusendenden Verding, sich zuverlässige Anweisung geschehen muß; Welchemnachst

der Meister dahin zu sorgen hat / daß jeder Annehmer die Ratificationen in einer Suite, bey der dazu bequemsten Jahres-Zeit fertigen vorfertigen müsse/ und zwar dieses in der des Endes in sich fest zu bestimmenden gewissen Zeit/ widrigensals solches Bau-Meister/ zur schweren Verantwortung gereichen/ und den Königl. Bau- und Forst-Cassen zu verursachenden Schaden Land-Bau-Meister sowohl/ als auch an den mit schuldig oder Land-Bau-Schreiber/ genommen werden soll/ weßhalb ihnen hiemit gewarnt werden.

Es- und Domainen-Cammer den 18. August. 1749.

Als. J. E. Wollmstädt Durham. Colberg. A. D. v. Katsch. Michaelis. Kessel. E. P. v. Hagen. Schwedler.



de und
Bau-
reißere/
derer
zu be-

Ritmeier.

